



SCaP Bootsplatz-Reglement

Der Segelclub am Pfäffikersee unterhält eine konzessionierte Boots-Stationierungsanlage (Steg- und Trockenplätze mit zugehöriger Slipanlage) am Pfäffikersee. Gestützt auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 23. April 1980 erlässt die Generalversammlung des SCaP nachstehendes Reglement über die Benutzung von Liegeplätzen in ihrer Stationierungsanlage:

I. Liegeplatzzuteilung

1. Grundsätzliches

Nach Massgabe der kantonalen Stationierungsverordnung besteht für jeden Bewerber (Gemeindeeinwohner oder Auswärtige) ein Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Zuteilung der einzelnen Liegeplätze. Der Bewerber muss mindestens den Status eines provisorischen Mitgliedes des SCaP haben. Die Platzverteilung erfolgt in der Reihenfolge der Bewerbung nach den jeweils gültigen Vorgaben des Kantons und der Gemeinde Wetzikon.

1.1 Bootsplatzeigner kann nur ein Aktivmitglied sein.

2. Warteliste / jährliche Erneuerung der Anmeldung

Interessenten haben sich nach erfolgter Aufnahme in den Verein schriftlich für einen Bootsplatz beim Vorstand des SCaP anzumelden. Jeder Bewerber wird in die Warteliste aufgenommen und hat Anspruch auf Zuteilung eines freiwerdenden Liegeplatzes in der Reihenfolge seiner Anmeldung gegenüber den übrigen Bewerbern.

Die Anmeldung ist bis zum 1. März des Jahres unter Angabe der gewünschten Platzart (Wasser-/Trockenplatz) zu erneuern. Ohne die erneute Meldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen. Dies gilt auch für Mitglieder, denen bereits ein Platz zugeteilt ist.

Die Bewerber auf der Warteliste werden über einen frei gewordenen Bootsplatz schriftlich verständigt. Zusätzlich werden Warteliste und Belegungssituation der Plätze im Clubraum des Vereins ausgehängt. Der aktuellste Stand der Warteliste kann bei Bedarf beim Materialwart des Vereins angefordert werden.

Umteilungswünsche Trockenplatz / Stegplatz sind analog den normalen Bewerbungen in schriftlicher Form zu stellen und jährlich zu erneuern.



3. Rechtsnachfolger

Das Benutzungsrecht eines Liegeplatzes ist nicht übertragbar. Nutzungsberechtigte können ihren Liegeplatz weder gegen Entschädigung, noch unentgeltlich Dritten zum Gebrauch überlassen.

Hingegen hat bei Rücktritt des Benutzers ein enges Familienmitglied Anspruch auf Vertragseintritt, wozu spätestens bis 1. März des folgenden Jahres ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand des SCaP einzureichen ist.

Die Gründung von Eignergemeinschaften ist zulässig. Für die Vergabe von Bootsplätzen an Eignergemeinschaften ist die Position des Verantwortlichen der Gemeinschaft in der Warteliste ausschlaggebend. Scheidet dieser Verantwortliche aus der Gemeinschaft aus, dann muss gemäss Warteliste über das Recht zur Beibehaltung des Bootsplatzes entschieden werden.

II. **Benutzungsdauer**

4. Zuteilung des Bootsplatzes

Zuständig und verantwortlich für die Zuteilung der Bootsplätze ist der Vorstand. Er entscheidet anhand der Warteliste unter Berücksichtigung des Bootstyps und der vorhandenen Plätze. Entsprechend Art. 6 der Clubstatuten wird zwischen provisorischer und definitiver Zuteilung unterschieden.

Die Zuteilung des Platzes an den Interessenten erfolgt unter der Bedingung, dass dieser entweder bis 1. Juni oder, bei Zuteilung unter dem Jahr, innert einer Frist von 60 Tagen für die ordnungsgemässe Belegung mit einem verkehrsberechtigten Schiff sorgt. Im Rahmen einer Erstbelegung ist dem Materialwart eine Kopie des entsprechenden Bootsausweises zuzustellen.

Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind dem Vorstand umgehend zu melden. Ein Bootswechsel bei der Benutzung eines Platzes ist nur nach vorheriger Anfrage an den Vorstand zulässig.

5. Kündigung

Die Benutzung wird auf unbestimmte Dauer gestattet, allerdings kann sich die Benutzungsdauer nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für diese Stationierungsanlagen erstrecken.



Solange der Benutzer seinen Pflichten innerhalb des Vereins nachkommt, ist die Benutzung des Liegeplatzes durch den Verein unkündbar. Hingegen steht dem Benutzer das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen, wobei die Kündigung schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand des SCaP einzureichen ist.

Erfolgt die Kündigung ausserterminlich, so haftet der bisherige Benutzer bis zum Saisonende für die Bezahlung der Bootsplatzentschädigung. Nach Weitergabe des Bootsplatzes an einen neuen Benutzer wird die geleistete Zahlung entsprechend abgerechnet.

6. Vertragsauflösung in Sonderfällen

Die Benutzung des Bootsplatzes kann vom Vorstand des SCaP mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn:

- a) der Benutzer wiederholt und trotz Mahnung gegen die bundesrechtlichen, kantonalen und gemeindespezifischen Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst;
- b) die Betriebsbewilligung für das angemeldete Boot verfallen oder entzogen wurde und der Halter nicht für die unmittelbare Behebung dieses reglement-widrigen Zustandes sorgen kann;
- c) der Benutzer sein Boot verkauft und nicht innert angemessener Frist durch ein anderes verkehrsberechtigtes Boot ersetzt;
- d) die Benutzergebühr nicht termingemäss entrichtet wird (Frist: 1. Oktober). Die Benutzergebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet;
- e) der Benutzer den Liegeplatz nicht rechtzeitig bis zum 1. Juni belegt oder ohne Begründung während mehr als drei Monaten nicht verwendet.

III. Benutzungsberechtigte Boote

7. Anforderungen

Es dürfen nur Boote stationiert werden, die über eine gültige Betriebsbewilligung und ZH-Nummer verfügen und deren Abmessungen den Anforderungen des zugeteilten Bootsplatzes (gem. Angaben des Vorstandes) entsprechen.



IV. Gebühren und Kosten

8. Nutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr (Bootsplatzgebühr) wird durch die Generalversammlung des SCaP je nach Bedarf festgesetzt. Eine Gebühr ist sowohl provisorisch, als auch für definitiv zugeteilte Bootsplätze zu entrichten.

Zusätzlich zu den jährlichen Benutzungsgebühren ist bei definitiver

Bootsplatzzuteilung ein einmaliger Betrag zu entrichten. Dieser Betrag ist als Einkaufsbetrag im Sinne der Anlagen-Kostenteilung zu verstehen.

V. Weitere Bestimmungen zu Benutzung

9. Belegung der Bootsplätze

Über die Zuteilung der Bootsplätze wird alljährlich ein Belegungsplan erstellt, in welchem die aktuellen Angaben über die Platzbelegung aufgeführt sind. Der Belegungsplan wird allen Platzbenutzern vor Saisonbeginn zugestellt. Ein weiteres Exemplar wird im Klubraum ausgehängt.

Der Belegungsplan enthält pro Bootsplatz den Namen des Benutzers und den gemeldeten Bootstyp. Eine Belegung mit im Belegungsplan nicht aufgeführten Booten ist untersagt.

10. Stationierung

Die Liegeplätze sind im Zeitraum 1. März (Trockenplätze) bis spätestens 1. Juni des Kalenderjahres zu belegen. Ende Saison, frühestens Ende September und spätestens bis zum Stegabbruch, sind die Boote wieder zu entfernen und ausserhalb des Pfäffikersee-Schutzgebietes zu lagern.

Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten oder Regattatätigkeit oder Krankheit das rechtzeitige Belegen des Standplatzes, so kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin einen späteren Termin festlegen.

Bleibt der Standplatz zwischen dem 1. Juni und dem 31. Oktober mehr als drei Monate ununterbrochen unbesetzt, so hat der Benutzer dies dem Vorstand frühzeitig schriftlich zu melden. Eine Meldung ist auch bei kürzerer Abwesenheit erwünscht. Der Vorstand ist berechtigt, den Standplatz während dieser Zeit provisorisch einem Dritten zuzuteilen.



11. Benutzung der Steganlage, Sorgfaltspflicht

Jeder Benutzer und seine Begleiter sind verpflichtet, sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen; festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten

(hier unter Angabe der Platznummer und der ZH-Nummer) sind dem Materialwart möglichst umgehend zu melden.

Das Fischen und Baden von den Steganlagen aus, sowie die Reinigung von Booten und Bootsaurüstung auf der Steganlage ist nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände längerfristig auf dem Laufsteg deponiert werden.

Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, der SCaP haftet nicht für Schäden an Personen und Booten, die durch unsachgemässe Benutzung, höhere Gewalt oder durch Drittpersonen entstehen.

12. Benutzung der Bootsplätze

Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren.

Das Ändern oder das Anbringen von Flossen, Schlauchbooten, Windsurfern etc. an den Steganlagen ist nicht erlaubt. Auch ist darauf zu achten, dass keinerlei vermeidbare Belästigungen für die benachbarten Boote entstehen. Auf Anweisung des Vorstandes sind zusätzlich notwendige Fender oder andere Vorrichtungen anzubringen.

Der Eigner haftet für alle Schäden an der Anlage und benachbarten Booten, welche durch ihn, Benutzer seines Bootes oder durch sein Boot verursacht werden.

13. Trailer und Wasserungsrolli

Trockenplatz-Benutzer haben nach dem Einwassern den Slipwagen auf den zugeteilten Trockenplätzen zu deponieren. Trailer sind entsprechend auf einem Parkplatz zu versorgen. Die Slipanlage ist nach dem Einwassern freizumachen.



14. Weitergehende Pflichten von Bootsplatz-Benutzern

Jeder Benutzer eines Bootsplatzes (Trocken- oder Wasserplatz) ist angehalten, bei der Einrichtung und dem Unterhalt der Plätze nach Möglichkeit mitzuhelfen.

Dies betrifft speziell die jährlichen Arbeiten bei Stegstellen und Stegabbruch.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

15. In Kraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Generalversammlung vom 1. Februar 1991 auf die Saison 1991 in Kraft. Die bisherigen Vereinbarungen verlieren auf diesen Zeitpunkt ihre Wirkung.

16. Vorbehalt

Die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 23. April 1980, die Bestimmungen der jeweiligen staatlichen Konzession, das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. Oktober 1975 sowie die Verordnung vom 8. November über die Schifffahrt auf Schweiz. Gewässern bleiben ausdrücklich vorbehalten. Weiterhin sind allfällige Anforderungen der Gemeinde Wetzikon zu berücksichtigen.